

# **Organisationsreglement (OgR) der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Goldwil – Schwendibach**

## Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2. ORGANE DER KIRCHGEMEINDE	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Die Stimmberechtigten	4
2.2.1 Rechte	4
2.2.1.1 Initiative	4
2.2.1.2 Konsultativabstimmungen	5
2.2.1.3 Petition	5
2.2.2 Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung	6
2.2.2.1 Wahlen	6
2.2.2.2 Sachgeschäfte	6
2.3 Kirchgemeinderat	7
2.4 Rechnungsprüfungsorgan	10
2.5 Kommissionen	11
2.5.1 Ständige Kommissionen	11
2.5.2 Nicht ständige Kommissionen	11
2.6 Personal	11
2.6.1 Pfarrpersonen	11
2.6.2 Übriges Personal der Kirchgemeinde	12
2.6.3 Sekretariat	12
2.7 Verantwortlichkeit	12
3. VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	12
3.1 Allgemeines	12
3.2 Abstimmungen	14
3.3 Wahlen	15
3.4 Protokolle	17
4. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
Anhang I : Ständige Kommissionen	19
Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal	19

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### **Artikel 1**

Kirchgemeinde Der Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche an. Ausgenommen sind die Mitglieder, die als Angehörige der sprachlichen Minderheit die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt haben.

### **Artikel 2**

Gesamtkirch-  
gemeinde <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach bildet zusammen mit den Kirchgemeinden Lerchenfeld, Paroisse française de Thoune, Thun-Stadt und Thun-Strättligen eine Gesamtkirchgemeinde.

<sup>2</sup> Die Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Gesamtkirchgemeinde Thun werden durch deren Organisationsreglement vom 26. November 2012 geregelt.

### **Artikel 3**

Aufgaben <sup>1</sup> Die Kirchgemeinde, berufen zum Dienst am Evangelium, pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund oder von der Gesamtkirchgemeinde abschliessend beansprucht werden.

## 2. Organe der Kirchgemeinde

### 2.1 Allgemeines

### **Artikel 4**

Organe Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

## 2.2 Die Stimmberechtigten

### 2.2.1 Rechte

#### **Artikel 5**

Stimmrecht	<p><sup>1</sup> Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche. Demnach ist stimmberechtigt, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der evangelisch-reformierten Kirche angehört,</li> <li>- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird,</li> <li>- seit mindestens drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt und nicht die Zugehörigkeit zur Paroisse française de Thoune gewählt hat</li> </ul>
Stimmregister	<p><sup>2</sup> Das Register über die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde führt die Gesamtkirchgemeinde.</p>

#### **Artikel 6**

Kirchgemeinde- versammlung	<p><sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein, um die Wahlen vorzunehmen, Sachgeschäfte zu beschliessen oder zu informieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat lädt zu weiteren Versammlungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern, wenn die Versammlung so beschliesst oder wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.</p> <p><sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
-------------------------------	---

#### **Artikel 7**

Information	Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
-------------	---

### 2.2.1.1 Initiative

#### **Artikel 8**

Initiative	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li> <li>- innert der Frist nach Art. 9, Abs 2 eingereicht ist,</li> <li>- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li> <li>- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,</li> <li>- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li> <li>- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.</li> </ul>
------------	--

**Artikel 9**

- Anmeldung <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat vorgängig schriftlich bekannt zu geben.
- Einreichungsfrist <sup>2</sup> Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten beim Kirchgemeinderat einzureichen.
- <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

**Artikel 10**

- Prüfung <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- <sup>3</sup> Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

**Artikel 11**

- Fristen <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert neun Monaten seit der Einreichung.
- <sup>2</sup> Abgelehnte Initiativen dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres erneuert werden.

**2.2.1.2 Konsultativabstimmungen****Artikel 12**

- Konsultativabstimmung <sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- <sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 49 ff).

**2.2.1.3 Petition****Artikel 13**

- Petition <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.
- <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## 2.2.2 Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

### 2.2.2.1 Wahlen

#### **Artikel 14**

Wahlen

Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan,
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist,
- e) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,
- f) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,
- g) die Abgeordneten der Kirchgemeinde in den Grossen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde Thun, falls keine stille Wahl stattfindet.

### 2.2.2.2 Sachgeschäfte

#### **Artikel 15**

Sachgeschäfte

Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, die in den Zuständigkeitsbereich der Kirchgemeinde fallen,
- b) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Gebietsveränderung oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei blosser Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen,
- c) die Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Versammlung,
- d) Angelegenheiten zur Wahrung und Förderung des Lebens der Kirchgemeinde, welche ihr durch kirchliche Organe übertragen werden,
- e) Die Übernahme selbst gewählter Aufgaben im Rahmen des staatlichen und kirchlichen Rechts und die Übertragung von öffentlichen Aufgaben der Kirchgemeinde an Dritte.

#### **Artikel 16**

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung wird der Gesamtkirchgemeinde Thun im Sinne einer Sonderrechnung übertragen. Budget und Rechnung der Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach werden durch das zuständige Organ der Gesamtkirchgemeinde beschlossen. Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der Prüfung der Rechnung der Gesamtkirchgemeinde durch deren Rechnungsprüfungsorgan.

## 2.3 Kirchengemeinderat

### **Artikel 17**

- Zusammensetzung <sup>1</sup> Der Kirchengemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Goldiwil und Schwendibach sollen angemessen vertreten sein.
- <sup>2</sup> Abgesehen vom Präsidium (Art.14, Abs 1, Bst a) konstituiert sich der Kirchengemeinderat selbst.
- <sup>3</sup> Der Kirchengemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

### **Artikel 18**

- Auftrag <sup>1</sup> Der Kirchengemeinderat pflegt und fördert das Leben der Kirchengemeinde. Er schafft in Zusammenarbeit mit Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde und im Gespräch mit den Beteiligten gute Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Kirchengemeinde.
- <sup>2</sup> Dem Kirchengemeinderat obliegt die ordentliche Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeit der Kirchengemeinde.

### **Artikel 19**

- Obliegenheiten, Befugnisse <sup>1</sup> Dem Kirchengemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchengemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- <sup>2</sup> Dem Kirchengemeinderat kommen insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:
- a) Die Änderung von Reglementen, soweit damit nur eine Anpassung an zwingendes übergeordnetes Recht vorgenommen wird und der Kirchengemeinde kein Regelungsspielraum offen steht (inklusive Änderungen, die als Folge der Änderung von Erlassen der Gesamtkirchengemeinde notwendig werden).
  - b) Die Stellungnahme zu Grenzbereinigungen der Kirchengemeindegrenzen.
  - c) Den Erlass von Verordnungen gestützt auf eine Delegationsnorm, insbesondere auch für die Begründung ständiger Kommissionen ohne Entscheidbefugnis für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Kirchengemeinderates.
  - d) Die Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Kirchengemeinderates.
  - e) Die Antragstellung an die Gesamtkirchengemeinde sowie an die zuständigen kirchlichen Behörden betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen, Hilfspfarrstellen und gemeindeeigener Pfarrstellen.
  - f) Die Aufteilung einer ordentlichen Pfarrstelle. Die Genehmigung der zuständigen kirchlichen Behörde bleibt vorbehalten.

- g) die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen. Der Kirchgemeinderat arbeitet in den vorgeschriebenen Fällen mit der zuständigen Behörde der Landeskirche zusammen.
- h) Das Festlegen besonderer Aufgabenbereiche innerhalb der Kirchgemeinde aufgrund der innerkirchlichen Vorschriften.
- i) Wahlvorschläge für die Vertretung der Kirchgemeinde im Kleinen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde Thun.
- j) Zuweisung der Dienstwohnungen und Stellungnahme zu Gesuchen um Befreiung von der Residenzpflicht.
- k) Die Antragstellung an die Gesamtkirchgemeinde für neu zu schaffende Stellen.
- l) Anstellung der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde gemäss dem Stellenplan sowie dem Personalrecht der Gesamtkirchgemeinde, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gesamtkirchgemeinde.
- m) Die Verwendung zweckbestimmter gemeindeeigener Mittel.
- n) Die Zustimmung zu Neu- und Umbauten von Liegenschaften, die der Kirchgemeinde von der Gesamtkirchgemeinde zur Verfügung gestellt sind.
- o) Die Beschlussfassung über Kollekten und Sammlungen, unter Berücksichtigung der übergemeindlichen Kollekten.
- p) Die Führung des Archivs gemäss den Vorschriften des Gemeinderechtes.
- q) Die Wahl der Mitglieder der Kirchgemeinde in eine Projektkommission der Gesamtkirchgemeinde Thun.
- r) Die Entgegennahme und Behandlung formloser Anfragen von Seiten der Mitglieder der Kirchgemeinde.
- s) Die Vorberatung der Verhandlungsgegenstände der Kirchgemeindeversammlung und deren Einberufung.
- t) Der Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der für die Kirchgemeinde anwendbaren Erlasse.

#### **Artikel 20**

Räume und Einrichtungen

Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Liegenschaften.

#### **Artikel 21**

Delegation von Entscheidbefugnissen

Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

**Artikel 22**

Unterschriftsberechtigung

<sup>1</sup> Die Kirchengemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

<sup>2</sup> Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchengemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt ein Kirchengemeinderatsmitglied.

<sup>3</sup> Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs ein Kirchengemeinderatsmitglied.

<sup>4</sup> Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

**Artikel 23**

Anweisungsbefugnis

<sup>1</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär darf eine Rechnung zur Zahlung an die Gesamtkirchengemeinde Thun weiterleiten, wenn

- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

<sup>2</sup> Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchengemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

**Artikel 24**

Sitzung

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

<sup>2</sup> Ein Mitglied kann eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

**Artikel 25**

Einberufung

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

<sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

**Artikel 26**

Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Der Kirchengemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

<sup>3</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

**Artikel 27**Verfahren und  
Ausstand<sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren für das betreffende Geschäft einverstanden sind.<sup>3</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.<sup>4</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.**Artikel 28**

Protokoll

<sup>1</sup> Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 64.<sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.**Artikel 29**

Mitarbeit Dritter

<sup>1</sup> Pfarrpersonen – und auf Einladung des Kirchgemeinderates auch andere Mitarbeitende der Kirchgemeinde oder Fachpersonen – nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil.<sup>2</sup> In begründeten Fällen, insbesondere bei der Beratung persönlicher Angelegenheiten einer Pfarrperson bzw. einer anderen mitarbeitenden Person, kann der Kirchgemeinderat in Erweiterung der gemeinderechtlichen Ausstandsregeln Personen, die nicht Mitglied des Kirchgemeinderates sind, von den Verhandlungen ausschliessen.**2.4 Rechnungsprüfungsorgan****Artikel 30**Rechnungsprü-  
fungsorgan<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung der Kirchgemeinde erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan der Gesamtkirchgemeinde.<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.Aufsichtsstelle  
Datenschutz<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz im Sinne des kantonalen Datenschutzrechts.

## 2.5 Kommissionen

### 2.5.1 Ständige Kommissionen

#### **Artikel 31**

Allgemeines

<sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup> Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

#### **Artikel 32**

Aufzählung

Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

### 2.5.2 Nicht ständige Kommissionen

#### **Artikel 33**

Einsetzung

<sup>1</sup> Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

## 2.6 Personal

### 2.6.1 Pfarrpersonen

#### **Artikel 34**

Anstellung

<sup>1</sup> Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche.

<sup>2</sup> Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

#### **Artikel 35**

Stellung in der Kirchgemeinde

<sup>1</sup> In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Pfarrpersonen ein Mitspracherecht zu.

<sup>2</sup> Die Pfarrpersonen wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrpersonen zu behandeln.

#### **Artikel 36**

Residenzpflicht Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

### **2.6.2 Übriges Personal der Kirchgemeinde**

#### **Artikel 37**

Personal <sup>1</sup> Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement der Gesamtkirchgemeinde.

<sup>2</sup> Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

### **2.6.3 Sekretariat**

#### **Artikel 38**

Stellung Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

### **2.7 Verantwortlichkeit**

#### **Artikel 39**

Verantwortlichkeit <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

## **3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung**

### **3.1 Allgemeines**

#### **Artikel 40**

Einberufung Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher in den amtlichen Publikationsorganen der politischen Gemeinden Thun und Steffisburg bekannt.

**Artikel 41**

- Traktanden <sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Erheblicherklären  
von Anträgen <sup>2</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
- <sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

**Artikel 42**

- Leitung Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

**Artikel 43**

- Fehler <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- <sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

**Artikel 44**

- Eröffnung Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Versammlung
  - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
  - sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
  - veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
  - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
  - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

**Artikel 45**

- Öffentlichkeit / <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.
- Medien <sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.
- <sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.
- <sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

**Artikel 46**

- Eintreten Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

**Artikel 47**

Beratung

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

**Artikel 48**

Ordnungsantrag

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

**3.2 Abstimmungen****Artikel 49**

Abstimmungen

Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

**Artikel 50**Abstimmungs-  
verfahren

<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
  - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
  - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
  - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
  - lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
  - stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt ihr diese Vorlage annehmen?»

**Artikel 51**

Gruppensieger

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

#### **Artikel 52**

Form

<sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

#### **Artikel 53**

Stichentscheid

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

### **3.3 Wahlen**

#### **Artikel 54**

Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsperiode für die auf eine bestimmte Dauer gewählten Organe und Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar, endet am 31. Dezember und entspricht jener der Gesamtkirchgemeinde.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

<sup>3</sup> Ergänzungswahlen gelten jeweils für den Rest der Amtsperiode.

#### **Artikel 55**

Wählbarkeit

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

<sup>2</sup> Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchgemeinde in den Grossen Kirchenrat gilt Art. 14 des Organisationsreglements der Gesamtkirchgemeinde Thun.

#### **Artikel 56**

Unvereinbarkeit /  
Verwandtenaus-  
schluss

<sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>2</sup> Mitarbeitende der Kirchgemeinde, ausser Pfarrerinnen und Pfarrer, dürfen nicht dem Grossen Kirchenrat oder dem Kleinen Kirchenrat angehören. Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen nicht dem Kirchgemeinderat angehören.

<sup>3</sup> Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

<sup>4</sup> Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der evangelisch-reformierten Landeskirche.

<sup>5</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Voll- und Halbgeschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragenen Partnerschaften oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

<sup>6</sup> Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbblütig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

### **Artikel 57**

#### Wahlverfahren

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt und lädt die Stimmberechtigten ein, weitere Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

<sup>3</sup> Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

<sup>4</sup> Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung in der Regel geheim. Die Versammlung kann mit Mehrheitsbeschluss auch offene Wahlen beschliessen.

<sup>5</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

<sup>6</sup> Die Stimmberechtigten dürfen  
- so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,  
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

<sup>7</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.

<sup>8</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär  
- prüfen, ob nicht mehr Wahlzettel eingegangen sind, als verteilt worden sind (Art 58)  
- scheiden ungültige Wahlzettel von den gültigen (Art 59) und  
- ermitteln das Ergebnis (Art 60 und 61)

### **Artikel 58**

#### Ungültiger Wahlgang

Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

**Artikel 59**

- Nicht zu berücksichtigende Zettel
- <sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.
- <sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

**Artikel 60**

- Ungültige Namen
- <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
  - mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht oder
  - überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.
- <sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

**Artikel 61**

- Ermittlung
- <sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.
- <sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

**Artikel 62**

- Zweiter Wahlgang
- <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.
- <sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

**Artikel 63**

- Los
- Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

**3.4 Protokolle****Artikel 64**

- Inhalt
- Das Protokoll enthält:
- Ort und Datum der Versammlung
  - Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
  - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten

- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift der oder des Vorsitzenden und der Sekretärin oder des Sekretärs

#### **Artikel 65**

- Auflage, Genehmigung
- <sup>1</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.
- <sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- <sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

### **4. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 66**

- Anhänge
- Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (Übriges Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

#### **Artikel 67**

- Inkrafttreten
- Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
- Es hebt das Organisationsreglement vom 13. Februar 2004 auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 23. Oktober 2022 hat dieses Reglement angenommen.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach

Die Präsidentin:  
sig. Dorothee Waldvogel



Die Sekretärin:  
sig. Marianne Synak



Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am .....  
Sig. ....

### Anhang I : Ständige Kommissionen

Zur Zeit gibt es in der Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach keine ständigen Kommissionen

### Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

#### Sekretärin / Sekretär

Anstellung:	Kleiner Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde
Aufgaben:	gemäss separatem Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stelle:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement und Besoldungsskala der ref. Gesamtkirchgemeinde Thun
Unterschrift:	Kollektiv zu zweien mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchgemeinderates

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 07. Dez. 2022



## **Auflagezeugnis**

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 23.09.2022 bis 23.10.2022 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Kirche und im Kirchgemeindehaus der Kirchgemeinde öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 38 vom 22.09.2022 bekannt.

Goldiwil, den 15. November 2022

Marianne Synak, Sekretärin

